

# Newsletter



## Anwesenheit in den Ferien

Quellen: LDG § 56, VBG § 42a, LVG § 8, 12, Leitfaden für die Schulleitungen der öffentlichen allgemein bildenden Wiener Pflichtschulen, Stand September 2021

Während der Hauptferien haben Lehrpersonen Urlaubsanspruch. In den jeweils zutreffenden Dienstrechten - Landeslehrerdienstrechtsgesetz (LDG) für pragmatisierte Lehrpersonen, Vertragsbedienstetengesetz (VBG) für vertragliche Lehrpersonen im Dienstrecht Jahresnorm und Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG) für vertragliche Lehrpersonen im Dienstrecht Pädagogischer Dienst - wird der Urlaubsanspruch unterschiedlich geregelt.

Pragmatisierte Lehrpersonen sind gesetzlich während der gesamten Hauptferien vom Dienst beurlaubt (LDG § 56).

Für vertragliche Lehrpersonen beginnt der Urlaubsanspruch frühestens nach Abwicklung der Schlussgeschäfte und endet laut VBG § 42 a sowie für Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst laut LVG § 12 bereits mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres. Somit gilt der Urlaubsanspruch bis inklusive Montag in der letzten Ferienwoche. Damit ist jedoch nicht zwangsläufig eine Anwesenheit in der Schule vorgesehen.

Für alle Dienstrechte gilt jedoch, dass eine persönliche Anwesenheit am Dienort bei besonderen Verpflichtungen, wie etwa im Falle eines Widerspruchs („Berufung“) z.B. gegen das Aufsteigen in die nächste Schulstufe und in sehr seltenen Ausnahmefällen der Vertretung der Schulleitung oder einer Abhaltung von Prüfungen, erforderlich ist.

Für Lehrpersonen im Dienstrecht Pädagogischer Dienst ist die Anwesenheit an der Schule in einer Vereinbarung zwischen Dienstbehörde und der weinweiten Personalvertretung/Zentralausschuss (ZA) näher erläutert. Sie wird für öffentliche Schulen zeitlich an die Ferienordnung der Schulleitungen im Rahmen der Wiener Kanzleitageregelung angelehnt. Diese Kanzleitageregelung besagt, dass die Anwesenheit der Schulleitung an den Journaldiensttagen in der letzten Ferienwoche am Donnerstag und Freitag von 8 – 12 Uhr vorgesehen ist.

In der letzten Ferienwoche könnten daher ab Donnerstag Lehrpersonen im Dienstrecht Pädagogischer Dienst zu standortspezifischen Tätigkeiten gemäß LVG § 8 (-10) vor Ort herangezogen werden. Standortbezogene Tätigkeiten sind zum Beispiel die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, Dienst- und Teambesprechungen.